

zum Kreistag am 26.10.2020, TOP 4

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 15.10.2020

Az. BL/

Zuständig: Michael Ottl, ☎ 08092/823-370

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreistag am 26.10.2020, Ö

Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Kreisräte und Kreisbürger des Landkreises Ebersberg

Anlage 1_Entschädigungssatzung Stand ab 01-05-2014

Sitzungsvorlage 2020/0041/3

I. Sachverhalt:

Diese Angelegenheit wurde bereits behandelt im

AG PuV vom 15.09.2020, TOP 3

KSA vom 12.10.2020, TOP Ö 3

Üblicherweise zu Beginn einer Wahlperiode beraten die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften des Kreistages über eine mögliche Anpassung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisräte und Kreisbürger. In der Arbeitsgruppe Politik und Verwaltung vom 15.09.2020 haben sich die Vertreter der Fraktionen und der Ausschussgemeinschaft einvernehmlich auf konkrete Änderungsvorschläge verständigt.

Der beiliegende, in der damaligen Sitzung überarbeitete Entwurf liegt dieser Sitzungsvorlage bei.

Im Einzelnen:

1. Genderneutralität

Um dem Gebot der Genderneutralität Rechnung zu tragen wird durchgängig „-*innen“ hinter die maskuline Form eingefügt.

2. § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 wurde das Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung definiert, um zu verdeutlichen, dass durch diese Geldleistung ein Mehraufwand der ehrenamtlich tätigen Kreisbürger*innen abgegolten wird und es sich nicht um eine Vergütung handelt.

3. § 1 Abs 1 lit. c

In § 1 Abs. 1 wurde ein weiterer Buchstabe c eingefügt, um sämtliche Gremien von der Entschädigungspflicht zu erfassen.

4. § 1 Abs. lit. d

Zukünftig sollen nicht mehr lediglich 12 sondern 15 Fraktionssitzungen p.a. entschädigungspflichtig sein.

5. § 1 Abs. 1 a.E.

Die Regelungen unter § 1 Abs. 1 sollen rückwirkend ab Beginn der laufenden Wahlperiode gelten. Die Aufwandsentschädigung soll sich ab dem 01.01.2023 auf 60 Euro erhöhen.

6. § 2 Abs. 2

Die Ersatzleistungen sollen rückwirkend ab Beginn der Wahlperiode von 12 Euro auf 20 Euro pro Stunden angehoben werden.

7. § 3

In § 3 soll geregelt werden, dass die Entschädigung für im Kreistag vertretene Wahlvorschläge von 5 Euro auf 10 Euro je Mitglied ansteigt. Die Mindestentschädigung soll entsprechend von 25 Euro auf 30 Euro angehoben werden. Auch hier soll eine rückwirkende Geltung ab Beginn der Wahlperiode vereinbart werden.

8. § 4

Die Entschädigung der Fraktionssprecher*innen soll von 30 Euro auf 75 Euro angehoben werden. Weitere 10 Euro, statt bisher 5 Euro, sollen je Fraktionsmitglied bezahlt werden. Auch hier gilt eine Rückwirkung ab dem 01.05.2020.

9. § 4a

Die Technikpauschale soll von 15 Euro auf 40 Euro p.m. angehoben werden.

10. § 6

Auch ehrenamtlich tätige Kreisbürgeri*innen, die keine Kreisräte sind, erhalten für ihre Tätigkeit rückwirkend ab dem 01.05.2020 ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro. Dieses wird ab dem 01.01.2023 auf 60 Euro erhöht.

11. § 6a

Im neu eingefügten § 6a werden für besondere Formen des ehrenamtlichen Engagements Entschädigungssätze geregelt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv
- ja, negativ
- nein

Auswirkung auf den Haushalt:

Sitzungsgelder

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisräte und Kreisbürger vom 23.07.1990 wird aufgehoben.

Die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisrät*innen und Kreisbürger*innen vom xx.xx.2020 (Entschädigungssatzung) wird beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Es wird Bezug genommen auf die Entschädigungssatzung, die dem Beschluss beizufügen ist.

gez.

Michael Ottl